

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: <b>X/2022/170</b>
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	<b>13.02.2023</b>
Kreisausschuss	nicht öffentlich	<b>22.02.2023</b>

Tagesordnungspunkt

**Änderung der Förderrichtlinien der Kinder- und Jugendförderung im Landkreis Aurich**

**Beschlussvorschlag:**

**Die Förderrichtlinien der Kinder- und Jugendförderung gemäß § 74 SGB VIII wird zum 01.01.2023 beschlossen.**

**Sach- und Rechtslage:**

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nach § 4 Abs. 3 SGB VIII gehalten, die freie Jugendhilfe zu fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe zu stärken. Im Sinne des § 74 SGB VIII ist dem Förderauftrag durch Bereitstellung von finanziellen Zuwendungen Rechnung zu tragen.

Neben den gesetzlich normierten Voraussetzungen (§ 74 Abs. 1 SGB VIII) steht die Entscheidung über Art und Höhe der Förderung im pflichtgemäßen Ermessen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die Ermessensentscheidung hat sich an sachgerechten Kriterien zu orientieren, die auf Grundlage des Bedarfs der Einrichtung, sowie deren Bedeutung, einen sinnvollen Einsatz der verfügbaren Mittel erkennen lassen.

Vor dem Hintergrund der vorgenannten Maßgaben wurden vom Jugendhilfeausschuss zum 01.01.2019 Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit verabschiedet. In den Beratungen wurde festgehalten, dass alle drei Jahre eine Anpassung der Förderrichtlinien zu erfolgen hat. Die letzte Anpassung ist zum 01.01.2022 erfolgt.

Höhere Übernachtungs- und Verpflegungskosten, sowie gestiegene Aufwendungen für Hin- und Rückreise in Folge der steigenden Energiepreise machen eine außerplanmäßige Erhöhung der Förderbeträge notwendig. Nicht zuletzt durch die hohe Inflation waren die Zuschüsse entsprechend anzuheben. Die nächste turnusmäßige Anpassung ist zum 01.01.2026 vorgesehen.

Vor dem Hintergrund einer qualitativen Weiterentwicklung der Jugendarbeit der Vereine und Verbände sowie der offenen Jugendarbeit sind folgende wesentliche Änderungen vorgesehen:

- **Allgemeiner Teil**

Der Satz unter 1.1): „Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Zuschuss. Anträge werden nur solange bewilligt, wie Finanzmittel zur Verfügung stehen.“



- **2 Zuschüsse für Maßnahmen**

- **Fahrten und Freizeiten 2.2**

- Erhöhung von 4,50 € auf 6,00 € pro Tag und Teilnehmer\*in.

- **Internationale Jugendbegegnungen 2.3**

- Erhöhung von 4,50 € auf 6,00 € pro Tag und Teilnehmer\*in.

- **Allgemeine Zuschüsse 3**

- **Zuschuss für die Tätigkeit des Kreisjugendrings**

- Frist zur Antragstellung entfällt.

- **Zuschuss für die Tätigkeit von Jugendgruppenleiter\*innen**

- Frist zur Antragstellung entfällt.

- **Förderung der offenen Jugendarbeit durch Gewährung von Zuschüssen für die Arbeit von Jugendzentren und ähnlichen Einrichtungen**

- Frist zur Antragstellung entfällt.

<b>Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:</b>			Betrag: <b>27.500,00</b>	
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Budget <input type="checkbox"/> üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/> apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>  Betrag: <b>27.500,00</b>	

<b>Erstellungsdatum:</b> <b>09.02.2023</b>	<b>Unterschrift</b> <b>In Vertretung</b> <b>gez. Dr. Puchert</b>
-----------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------

**Anlagenverzeichnis:**

Förderrichtlinien in der Jugendarbeit